

Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Flums-Dorf

vom 23. März 2007¹

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Flums-Dorf

erlässt

gestützt auf Art. 35 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Ortsgemeinde Flums-Dorf sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Organisationsform	Art. 2 Die Ortsgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3 Organe der Ortsgemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 4 Aufgaben der Ortsgemeinde sind die Verwaltung und Pflege des gesamten Gemeindegutes. Die Ortsgemeinde erbringt mit ihren Mitteln soziale, kulturelle und gemeinnützige Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit. Mit den in ihrem Eigentum stehenden Gütern betreibt sie eine der Öffentlichkeit dienende Bodenpolitik und Landschaftspflege.
Amtliche Bekanntmachungen	Art. 5 Amtliche Bekanntmachungen werden öffentlich angeschlagen und im amtlichen Publikationsorgan „Sarganserländer“ veröffentlicht.

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Flums-Dorf erlassen am 23. März 2007.
² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 6
Oberstes Organ ist die Bürgerschaft.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen
a) an der Bürger-
versammlung

Art. 7
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Jahresrechnung;
c) Voranschlag;
d) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist;
e) Initiativbegehren zur Gemeindeordnung;
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 8
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
a) Geschäfte nach Art. 7, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wird;
b) Referendumsbegehren;
c) Initiativbegehren, die nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen
a) an der Urne

Art. 9
Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
a) den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates;
b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 10
Für die Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Stimmzähler und
Stimmzählerinnen

Art. 12
Die Stimmzähler und Stimmzählerinnen werden offen bei Verhandlungsbeginn gewählt.

³ Art. 20ter Abs. 1 Bst. c UAG, sGS 125.3.

Technische Hilfsmittel	<p>Art. 13 Für die Protokollführung können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.</p> <p>Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin gibt deren Einsatz bei Verhandlungsbeginn bekannt.</p> <p>Nach Ablauf der Auflage- und Beschwerdefrist werden die Aufzeichnungen gelöscht.</p>
Unterlagen	<p>Art. 14 Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt. Weitere Exemplare können unentgeltlich bei der Kanzlei bezogen werden.</p>
3. Fakultatives Referendum	
Amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 15 Der Verwaltungsrat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Unterschriften	<p>Art. 16 Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.</p>
Frist	<p>Art. 17 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Art. 18 Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.</p>

⁴ sGS 125.1.

4. Initiative

Unterschriften	<p>Art. 19 Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 20 Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt.</p> <p>Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.</p> <p>Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 21 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 22 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheids über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an.</p> <p>Der Verwaltungsrat macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.</p>
Einreichung	<p>Art. 23 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p>Art. 24 Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 25 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.</p>

⁵ sGS 125.1.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung	Art. 26 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.
Aufgaben	Art. 27 Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er erfüllt insbesondere die Aufgaben nach dem Gemeindegesetz ⁶ .
a) im Allgemeinen	
b) Rechtsetzung	Art. 28 Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.
c) Finanzbefugnisse	Art. 29 Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung	Art. 30 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
Aufgaben	Art. 31 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich: a) die Amtsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr; b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr; c) den Antrag des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das kommende Jahr.

⁶ Art. 136 GG, sGS 151.2.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 32
Die Gemeindeordnung vom 8. April 1983 wird aufgehoben.

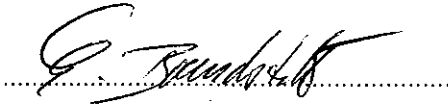
Vollzugsbeginn

Art. 33
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und
Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juli 2007 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am : 22. Januar 2007

Der Präsident:



Die Ratsschreiberin:



Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Flums-Dorf an der Bürgerversammlung erlassen am:

23. März 2007.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 2. März 2007

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst



lic.iur. Gabriela Maag Schwendener

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	VR unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹
1 Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	—	bis 200'000 je Fall	—	über 200'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	—	bis 20'000 je Fall	—	über 20'000 je Fall
2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 50'000 je Fall, höchstens bis 200'000 je Jahr	—	bis 200'000 je Fall ²	über 200'000 je Fall
3. Nachtragskredite				
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend	—	—	—
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 50'000 je Fall	—	²	—
4. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	—	—	—
5. Grundstücke				
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis 500'000 je Jahr	—	bis 1'000'000 je Fall ²	über 1'000'000 je Fall
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 200'000 je Jahr	—	bis 500'000 je Fall ²	über 500'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist